

# **Satzung der Stadt Weismain über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammen- hang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

**Vom 01.09.2024**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Weismain folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,  
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,  
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,  
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,  
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht  
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,  
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,  
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,  
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für	
a) Kinderreihengräber für die Dauer der Ruhezeit von 10 Jahren	120,00 €,
b) Erwachsenenreihengräber für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	640,00 €,
c) Doppelgräber für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.300,00 €,
d) Mehrfachgräber für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.800,00 €,
e) Urnengräber für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	480,00 €,
f) Urnenstelengräber für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	720,00 €,
g) Grüfte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	3.000,00 €.

(2) Für die Verlängerung der Ruhezeit und den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle oder Gruft beträgt	
a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €,
b) eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 6. Lebensjahr	800,00 €,
c) einer Totgeburt	200,00 €.

Der Zuschlag für die Tieferlegung einer Leiche beträgt 110,00 €.

- (2) Mit der Bestattungsgebühr nach Absatz 1 sind folgende Leistungen abgegolten:
- a) Annahme, Aufbahrung und Aufbewahrung der eingesargten Leiche im Leichenhaus bis zur Beisetzung.
  - b) das erstmalige Anlegen der Grabstelle,
  - c) das Öffnen der Grabstelle oder Gruft,
  - d) der Transport des Sarges vom Leichenhaus zur Grabstelle oder Gruft,
  - e) das Einbringen des Sarges in die Grabstelle oder Gruft
  - f) das Läuten anlässlich der Trauerfeierlichkeiten und der Transport der Kränze und Blumen vom Leichenhaus zur Grabstelle oder Gruft,
  - g) das Schließen der Grabstelle oder Gruft,
  - h) das Abräumen der Grabstelle oder Gruft in angemessenem zeitlichen Abstand nach der Bestattung,
  - i) das Anlegen eines provisorischen Grabhügels.

Entfällt eine der unter Satz 1 aufgeführten Leistungen, wird die Gebühr nach Absatz 1 nicht ermäßigt.

(3) Für die Annahme, Aufbewahrung und Aufbahrung sowie die Aussegnung einer eingesargten Leiche zur auswärtigen Bestattung oder Einäscherung werden erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) pro Tag der Aufbewahrung oder Aufbahrung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr           | 0,00 €,   |
| b) pro Tag der Aufbewahrung oder Aufbahrung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 6. Lebensjahr | 0,00 €,   |
| c) für die Aussegnung der eingesargten Leiche  | 195,00 €. |

(4) Für die Aufbewahrung, Beisetzung und Aussegnung einer Urne werden erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Aufbewahrung pro Tag           | 0,00 €,   |
| b) für die Aussegnung einer Urne          | 195,00 €, |
| c) für die Beisetzung in einer Grabstelle | 150,00 €, |
| d) für die Beisetzung in einer Gruft      | 185,00 €. |

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstelle oder Gruft beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr    | 510,00 €,  |
| b) bei Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr | 1019,00 €. |

Für die Wiederbestattung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstelle oder Gruft beträgt die Gebühr

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr    | 300,00 €, |
| b) bei Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr | 400,00 €. |

Für das Ausgraben einer Urne wird eine Gebühr von	200,00 €,
für die Wiederbeisetzung der Urne wird eine Gebühr von erhoben.	130,00 €

(2) Für die Benutzung der Leichenkühltruhe wird pro Tag eine Gebühr in Höhe von erhoben.

	45,00 €
--	---------

(3) Der Zuschlag für Bestattungen, die an einem Samstagvormittag durchgeführt werden soll, beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für eine Erdbestattung (zusätzlich zu den Kosten nach § 5 Abs. 1)   | 300,00 €  |
| b) für eine Urnenbeisetzung (zusätzlich zu den Kosten nach § 5 Abs. 1) | 200,00 €. |

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Die für sonstige Leistungen erhobene Gebühr bemisst sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen für
- |  |          |
|--|----------|
| a) die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern und Einfassungen | 30,00 €, |
| b) das Ausstellen einer Graburkunde                                | 10,00 €, |
| c) die Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte         | 10,00 €, |
| d) das Ausstellen eines Leichenpasses                              | 15,00 €, |
| e) die Genehmigung zur Umbettung                                   | 40,00 €, |
| f) die Anforderung einer Urne                                      | 15,00 €, |
| g) die Verwaltung und den Unterhalt der Friedhöfe                  | 20,00 €. |

(2) Für die Bearbeitung von Bestattungen an Samstagen wird auf die in § 7 Absatz bestimmten Gebühren ein Zuschlag von 30 % erhoben.

(3) Für Amtshandlungen, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, bemisst sich die Gebühr nach der Kostensatzung und dem Kostenverzeichnis der Stadt Weismain.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2024 außer Kraft.

Weismain, 27. August 2024  
Stadt Weismain

  
Michael Zapf  
Erster Bürgermeister

